

Werden Sie als Privatverkäufer auf Online-Plattformen an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

seit dem 01.01.2023 sind die Betreiber elektronischer Marktplätze verpflichtet, bestimmte Informationen über Anbieter auf ihren Plattformen zu erheben und an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu melden. Die Meldung für das Kalenderjahr 2023 muss spätestens bis zum 31.01.2024 erfolgen. Betroffen sind einerseits Plattformen im Internet, über die die Nutzer Geschäfte miteinander abschließen können. Bekannte Beispiele sind der Amazon Marketplace, Airbnb, eBay und Etsy.

Andererseits können aber auch Sie als privater Verkäufer betroffen sein. Denn wenn Ihre Verkäufe auf einer solchen Plattform gewisse Grenzen überschreiten, muss der Betreiber Sie an das BZSt melden. Dies gilt selbst dann, wenn Sie lediglich private Gegenstände veräußern, die Sie nicht mehr brauchen. Der Betreiber darf nur dann von der Meldung absehen, wenn Sie pro Jahr in weniger als 30 Fällen Waren oder Dienstleistungen verkaufen und dadurch insgesamt weniger als 2.000 € als Vergütung erhalten (Bagatellgrenze). Zur Entwarnung sei gesagt, dass das Überschreiten der Bagatellgrenze nicht automatisch zu steuerlichen Folgen führen muss. Mit diesen müssen Sie erst dann rechnen, wenn Sie einen relevanten Gewinn erzielt haben oder Ihre Tätigkeit als gewerblich eingestuft wird.



Mit unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie überprüfen, ob ein Plattformbetreiber Sie und Ihre privaten Verkäufe melden muss und ob Sie dann steuerliche Folgen zu erwarten haben. Für Detailfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Werden Sie als Privatverkäufer auf Online-Plattformen an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet?

Vermeiden Sie unnötige Nachfragen seitens des Finanzamts!

Sie verkaufen auf elektronischen Marktplätzen im Internet (sog. Online-Plattformen) gebrauchte oder neue Waren aus Ihrem privaten Eigentum oder Sie bieten dort Dienstleistungen an. (Es ist auch relevant, wenn Sie z.B. zeitweise ein Zimmer vermieten oder Menschen kostenpflichtig befördern.)

Tätigen Sie in einem Kalenderjahr mehr als 30 Verkäufe auf einer Plattform oder nehmen Sie bei weniger als 30 Verkäufen mehr als 2.000 € an Vergütung auf einer Plattform ein (sog. Bagatellgrenze)?

Hinweis: Als Vergütung gilt der Betrag, den Sie nach Abzug von Gebühren, Provisionen oder Steuern von der Plattform erhalten. Dazu gehören auch Zahlungen in einer Kryptowährung, maßgeblich ist dann der Kurs beim Zufluss.

Ja

Nein



Die Plattform ist seit dem 01.01.2023 verpflichtet, Ihre Daten sowie Daten über Ihre Verkäufe zu erheben und spätestens bis zum 31.01.2024 an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu melden: Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum, Kontodaten, Höhe der Vergütung, Zahl der Transaktionen.

Zu diesem Zweck kann die Plattform Daten von Ihnen nachfordern. Wenn Sie hier nicht kooperieren, könnten Sie von der Plattform ausgeschlossen werden.



Die Plattform muss Ihre Daten nicht an das BZSt melden.

Wenn Ihre Verkäufe im letzten Jahr nur knapp unter der Bagatellgrenze lagen, kann die Plattform Ihre Transaktionen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht beobachten. Möglicherweise fordert sie auch Daten von Ihnen an. Wenn Sie hier nicht kooperieren, könnten Sie von der Plattform ausgeschlossen werden.

Achtung: Auch ohne Überschreitung der Bagatellgrenze können Ihre Aktivitäten als gewerbliche Tätigkeit oder als steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft relevant sein. Dies kann insbesondere bei planmäßigem, wiederholtem Verkauf von Neuware oder beim Anbieten von Dienstleistungen der Fall sein.

Welche Folgen können aus der Meldung resultieren?



Unmittelbar resultiert keine Steuerpflicht aus der Meldung.

Allerdings ist denkbar, dass das Finanzamt prüft, ob aufgrund Ihrer Verkäufe eine **gewerbliche Tätigkeit** vorliegt (insbesondere bei planmäßigem, wiederholtem Verkauf von Neuware oder bei der Erbringung von Dienstleistungen). Wenn ja, müssen Sie diese anmelden und ggf. Umsatz- sowie Gewerbesteuer zahlen.

Es könnten auch einkommensteuerpflichtige **private Veräußerungsgeschäfte** vorliegen, wenn der Gewinn aus diesen im Jahr die Freigrenze von 600 € übersteigt. Der Gewinn ist der Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungs- und der Verkaufskosten (z.B. Plattformgebühren).



Empfehlung

Sie sollten Ihre privaten Verkäufe auf Online-Plattformen im Hinblick auf die Überschreitung der Bagatellgrenze im Auge behalten. Bei wiederholtem Verkauf von Neuwaren oder von Gebrauchtwaren mit Gewinn sollte eine genauere steuerliche Prüfung erfolgen.



Gut zu wissen

Wenn die Plattform die Höhe der Vergütung nicht kennt, kann sie ihrer Meldepflicht nicht nachkommen (z.B. bei der Preisangabe „auf Verhandlungsbasis“ oder im Fall von nachträglichen Preisreduktionen bei persönlicher Übergabe). Dann ist sie von der Meldepflicht entbunden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Für weitere Fragen zu Ihren Online-Geschäften vereinbaren Sie gerne einen Termin mit uns!